



**Entgeltordnung der Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG)
für den Flughafen Berlin-Tegel (TXL)**

Teil I: Aviation

Herausgegeben am: 01. Juli 2005

Freigegeben durch:

**Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH
Geschäftsführung**

D. Johannsen-Roth

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 3 von 12

Inhaltsverzeichnis

1. Aviation

1.1.	Start- und Landeentgelte	4
1.2.	Passagierentgelte	7
1.3.	Positionsentgelt und Abstellentgelt	8
1.4.	Sicherheitsentgelt	9
1.5.	PRM-Entgelt	9
1.6.	Notlandungen	9
1.7.	Zentrale Infrastruktur	9

2. Verkehrsfördernde Konditionen^{*)}

2.1.	Wachstums- und Destinations-Förderbetrag	10
2.2.	Volumen-Förderbetrag	12

^{*)} Die verkehrsfördernden Konditionen auf den Seiten 10 bis 12 sind Teil der genehmigten Entgeltordnung.

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 4 von 12

1. Aviation

1.1. Start- und Landeentgelte

1.1.1. Für jede Landung bzw. alternativ jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Tegel ist ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

1.1.2. Das Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeuges (MTOW). Das MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Reduzierung dieses MTOW in den Zulassungsunterlagen findet bei der Entgeltberechnung nur ab Beginn der Flugplanperiode Berücksichtigung, zu der die Änderung wenigstens vier Monate zuvor mit der Vorlage der geänderten Unterlagen angekündigt wurde. Jede Erhöhung des in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewichtes des Luftfahrzeuges ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

1.1.3. Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt bei Luftfahrzeugen aller Antriebsarten je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes **2,00 €**

1.1.4. Pro Landung wird für Luftfahrzeuge über 2 t MTOW ein Lärmzuschlag erhoben. Der Lärmzuschlag ist nach Lärmklassen gestaffelt. Die Zuordnung der Flugzeugtypen in Lärmklassen erfolgt auf der Basis der für das Jahr 2004 jeweilig gemessenen durchschnittlichen Start- und Landelärmpegel am Flughafen Berlin-Tegel.

Lärmklasse 1	bis 70,9 dB (A)	70,00 €
Lärmklasse 2	von 71,0 bis 73,9 dB (A)	84,00 €
Lärmklasse 3	von 74,0 bis 76,9 dB (A)	105,00 €
Lärmklasse 4	von 77,0 bis 79,9 dB (A)	140,00 €
Lärmklasse 5	von 80,0 bis 84,9 dB (A)	420,00 €
Lärmklasse 6	von 85,0 bis 89,9 dB (A)	840,00 €
Lärmklasse 7	ab 90,0 dB (A)	1.680,00 €

Hier nicht aufgeführte Luftfahrzeuge werden auf Basis vorgelegter Lärmzeugnisse vorläufig eingestuft, bis repräsentative Messergebnisse für den Flughafen Berlin-Tegel vorliegen.



Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 5 von 12

Gr. 1 bis 70,9 dB (A)	Gr. 2 71,0 bis 73,9 dB (A)	Gr. 3 74,0 bis 76,9 dB (A)	Gr. 4 77,0 bis 79,9 dB (A)	Gr. 5 80,0 bis 84,9 dB (A)	Gr. 6 85,0 bis 89,9 dB (A)	Gr. 7 ab 90,0 dB (A)
70,00 €	84,00 €	105,00 €	140,00 €	420,00 €	840,00 €	1.680,00 €
Luftfahrzeuge bis 5,7 t	ARJ70 B7172 BA14F	A318 A319 A3202	A3004 A3006 A300F	AN12 B7272 B7372	B7271 B7472 B707	Non-Annex Chp.2
Hubschrauber	BA461 BD700 BE350 BR115 CL100 CL200 CL600 CL604 CL700 CN560 CN56X CN660 CS235 D2000 DHC84 EMB13 EMB14 FK70 GULF3 GULF4 GULF5 J328 LR31 LR35 LR45 LR55 LR60 MD90 SF340 SN602	A3211 A3212 ARJ85 ATR42 ATR72 B7376 B7377 B7378 B7379 B737W B73BJ B7572 B757W B7672 BA462 BA463 BE19D CN551 CN650 DA100 DA20 DA900 DHC83 DO328 EMB17 FK100 FK27 FK50 FK60 RJ100 TAC16	A3102 A3103 A3201 A3302 A3303 A3402 A3403 AN26 B7373 B7374 B7375 B7573 B757F B7772 C130 DA50 GALX HS125 YK40	B7474 B747L B7673 C17A DC930 GULF2 IL62 L1011 MD11 MD80 MD81 MD82 MD83 MD87 MD88 TU5M YK42	B7474 BA115 TU134	AN124

- 1.1.5.** Auf die unter 1.1.4. genannten Entgelte wird ein Zuschlag erhoben
- | | | |
|-------------------------------------|-------------|--------------|
| in von 22.00 bis 22.59 Uhr Ortszeit | in Höhe von | 20 % |
| in von 23.00 bis 23.59 Uhr Ortszeit | in Höhe von | 100 % |
| in von 00.00 bis 05.59 Uhr Ortszeit | in Höhe von | 250 % |

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 6 von 12

1.1.6. Mindesttonnage

Bei der Berechnung des nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessenen Landeentgeltes werden für den Flughafen Tegel **6 t** als Untergrenze zugrunde gelegt.

1.1.7. Touch and Go

Das nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

1.1.8. Entgeltermäßigung

Die unter 1.1.3. genannten Entgelte ermäßigen sich auf dem Flughafen Tegel bei

Schul- und Einweisungsflügen	um	50 %
Hubschrauberflügen	um	15 %.

Es kann nur eine der genannten Ermäßigungen beansprucht werden.
Das ermäßigte Entgelt darf das sich aus Ziffer 1.1.6. ergebende Mindestentgelt nicht unterschreiten.

1.1.8.1.Schulflüge

Schulflüge im Sinne von Nr. 1.1.8. sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind. Der Nachweis ist durch den Kunden zu erbringen.

1.1.8.2.Einweisungsflüge

Einweisungsflüge im Sinne von Nr. 1.1.8. sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

1.1.9. Entgelte für Luftschiffe und Heißluftballone

Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen und Heißluftballonen sind nur ein Ankermastentgelt und das Landeentgelt bzw. ein Startentgelt zu entrichten.

1.1.9.1.Luftschiffe

Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen wird für die Erlaubnis der Errichtung eines Ankermastes ein Ankermastentgelt erhoben und beträgt je angefangene 24 Stunden **150,00 €**.

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 7 von 12

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Zusätzlich ist ein nach dem Normalauftrieb des Luftschiffes bemessenes Landeentgelt zu entrichten. Es beträgt je angefangene t des Normalauftriebes **6,00 €**.

1.1.9.2.Heißluftballone

Für die Benutzung des Flughafens mit Heißluftballonen ist ein Entgelt von **17,50 €** je Start zu entrichten.

1.2. Passagierentgelte

1.2.1. Zusätzlich zum Landeentgelt ist im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr* ein Passagierentgelt zu entrichten. Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der bei dem Start an Bord befindlichen Fluggäste und dem nachfolgenden Landeort des Luftfahrzeuges.

*)Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften für eigene Zwecke.

Das Entgelt beträgt je Zusteiger:

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	11,75 €
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch innerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens*	13,85 €
außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie außerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens*	14,10 €
für nachgewiesene Transit-/Transferfluggäste zu allen Flugzielen	9,40 €

* Belgien; Dänemark; Finnland; Frankreich; Griechenland; Island; Italien; Luxemburg; Niederlande; Norwegen; Österreich; Portugal; Schweden; Spanien – Stand März 2005

Flüge im innerdeutschen Verkehr im Sinne von Nr.1.2.1. sind Flüge, bei denen die nachfolgende Landung auf einem Flugplatz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.

Flüge im Schengen Verkehr im Sinne von 1.2.1. sind Flüge, bei denen die nachfolgende Landung auf einem Flugplatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und innerhalb Schengen erfolgt ist.

Flüge im Non - Schengen Verkehr im Sinne von 1.2.1. sind Flüge, bei denen die nachfolgende Landung auf einem Flugplatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb Schengen erfolgt ist.

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 8 von 12

1.2.2. In die Zahl der beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste werden Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter - mit Ausnahme der diensthabenden Crew - der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei dem Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

1.3. Positions- und Abstellentgelt

Für die Nutzung von Positionen und Flächen des Vorfeldes durch Luftfahrzeuge ist generell ein Positionsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

1.3.1. Positionsentgelt

Die Höhe des Positionsentgeltes bemisst sich nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges und der Dauer der Inanspruchnahme der Position bzw. Fläche.

Das Positionsentgelt wird je nach Inanspruchnahme gestaffelt je angefangene Tonne und angefangene 10 Minuten berechnet.

	Brückenposition
bis 40 Minuten je 10 Minuten und angefangene Tonne	0,40 €
bis 90 Minuten je 10 Minuten und angefangene Tonne	0,44 €
bis 120 Minuten je 10 Minuten und angefangene Tonne	0,48 €
bis 180 Minuten je 10 Minuten und angefangene Tonne	0,52 €
	Außenposition
bis 40 Minuten je 10 Minuten und angefangene Tonne	0,10 €
bis 90 Minuten je 10 Minuten und angefangene Tonne	0,14 €
bis 120 Minuten je 10 Minuten und angefangene Tonne	0,18 €
bis 180 Minuten je 10 Minuten und angefangene Tonne	0,22 €

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Verweilzeit, die als Differenz zwischen on-block- und off-block-Zeit auf der Abfertigungsposition sowie des jeweiligen Luftfahrzeuges definiert wird.

Die maximale Berechnungszeit des Positionsentgeltes beträgt 3 Stunden, d.h. 18 Zeiteinheiten á 10 Minuten, Damit ist die Nutzung der Position sowie Fluggastbrücke zur Abfertigung bei Landung und Start abgegolten.

Das Positionsentgelt beträgt mindestens **20,00 €**.

1.3.2. Abstellentgelt

Für die Nutzung von Positionen des Vorfeldes und sonstiger Flächen zum Abstellen von Luftfahrzeugen ist ab Beginn der 4. Stunde – nach Ablauf der Berechnungszeit für das Positionsentgelt - ein Abstellentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Höhe des Abstellentgeltes bemisst sich nach dem Höchstabfluggewicht (MTOW) des Luftfahrzeuges (siehe Ziffer 1.1.) und der Dauer der Inanspruchnahme der Fläche.

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 9 von 12

Das Abstellentgelt beträgt **1,20 €** je angefangene Tonne und die ersten angefangenen 24 Stunden. Für jeden weiteren Tag beträgt das Abstellentgelt **2,00 €** je angefangene Tonne und angefangene 24 Stunden.

Es beträgt mindestens **8,00 €** je angefangene 24 Stunden.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die eine Dauer von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden.

1.4. Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord befindlichen Fluggäste im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr.

Es beträgt ab **01.04.2010** je Fluggast **0,74 €**.

1.5. PRM-Entgelt

entsprechend der EU-Verordnung 1107/2006 berechnen wir für jeden abfliegenden Passagier im gewerblichen Passagier- und Werkverkehr ein PRM Entgelt.

Es beträgt ab **01.04.2010** je Fluggast **0,13 €**

1.6. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, keines der unter Ziffer 1 aufgeführten Entgelte zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.7. Zentrale Infrastruktur

Für alle Luftfahrzeugbewegungen werden durch den Beauftragten des Flughafens Infrastruktureinrichtungen vorgehalten.

Für die Vorhaltung dieser Infrastruktur ist bei jeder Landung im gewerblichen Verkehr ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

1.7.1. Das Basisentgelt für Vorhaltung der Enteisierungseinrichtungen beträgt je bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht über 10 t

MTOW bis 50 t	10,00 €	MTOW über 50 t	30,00 €
---------------	----------------	----------------	----------------

Für Landungen im nichtgewerblichen Luftverkehr wird dieses Entgelt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme, d.h. im Ereignisfall berechnet.

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 10 von 12

- 1.7.2.** Für Landungen im gewerblichen Passagierverkehr wird bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht über 5,7 t ein Entgelt für die Vorhaltung der Frischwasser- und Fäkalienstation in Höhe von **1,12 €** berechnet.

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 11 von 12

2. Verkehrsfördernde Konditionen

Die BFG als Betreiberin des Flughafens Berlin-Tegel gewährt den Luftverkehrsgesellschaften zur Generierung eines nachhaltigen und dynamischen Wachstums des Luftverkehrs für den Betrieb am Flughafen Berlin-Tegel die im folgenden dargestellte Förderung:

2.1. Wachstums- und Destinations-Förderbetrag

Die verkehrsfördernden Konditionen dienen als Maßnahme zur Steigerung des Tonnage- und Passagieraufkommens am Flughafen Berlin-Tegel. Alle Fluggesellschaften können den Förderbetrag, der fair, transparent und diskriminierungsfrei gewährt wird, in Anspruch nehmen. Um langfristig und nachhaltig das Verbindungsangebot nach und von Berlin zu verbessern, gewährt die BFG Förderung

- für die Einrichtung einer Flugverbindung ab Berlin zu neuen Zielflughäfen (Märkten)
- für ein erhöhtes Tonnage- und Passagieraufkommen

Anspruchsberechtigt ist jede Fluggesellschaften inkl. Partner (gleiche Flugnummer), die als operating carrier ihre Flugverbindungen nachhaltig aufbaut. Die einzelnen Voraussetzungen der verkehrsfördernden Konditionen müssen erfüllt sein. Dazu haben die Fluggesellschaften der BFG in geeigneter Form die Anspruchsberechtigung und die Einhaltung der Bedingungen nachzuweisen.

Verkehrsfördernde Konditionen werden nicht für Wachstum bei Passagieren und Tonnage sowie neue Destinationen gewährt, wenn die jeweilige verkehrsfördernde Kondition dadurch entsteht, dass ein Luftfahrtunternehmen im Wege des Code Sharings oder anderer Formen der Kooperation zwischen Luftfahrtunternehmen Strecken, Destinationen, Frequenzen, oder Flüge von einem anderen Unternehmen übernimmt.

a) Destinations-Förderbetrag

- Als neue Destination gelten angemessen regelmäßige Flugverbindungen (mindestens zweimal wöchentlich) zu Städten, die in den letzten 12 Monaten vor Inkrafttreten der jeweils aktuellen Entgeltordnung bis zur Aufnahme der jeweiligen Flugverbindung vom Flughafensystem Berlin aus nicht direkt bedient wurden.
- Der Destinations-Förderbetrag beträgt in der ersten Flugplanperiode 80%, in der zweiten Flugplanperiode 60%, in der dritten Flugplanperiode 40%, in der vierten Flugplanperiode 20 % und in der fünften Flugplanperiode 10% des Landegrundtarifes (fixes und variables Entgelt, das Lärmgrundentgelt inkl. der Zuschläge bleibt bei der Berechnung des Förderbetrages ausgenommen) der entsprechenden Operation.
- Die Laufzeit für diese Förderung beträgt 5 Flugplanperioden.
- Die Leistungsabgeltung erfolgt jeweils nach Ende einer Flugplanperiode.
- Sollte die Luftverkehrsgesellschaft die Bedienung der neuen Strecke vor Ablauf von 5 Flugperioden einstellen, so ist die Förderung der BFG wie folgt zurückzuerstatten: für die erste Flugplanperiode 60%, für die zweite Flugplanperiode 40%, für die dritte Flugplanperiode 20%, für die vierte Flugplanperiode 10 % und für die fünfte Flugplanperiode 0% des Landegrundtarifes (fixes und variables Entgelt, das

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 12 von 12

Lärmgrundentgelt inkl. der Zuschläge ist von Entgeltreduzierungen ausgenommen) der entsprechenden Strecke.

- Die BFG kann mit dem zu gewährenden Förderbetrag gegen fällige und unbestrittene Forderungen gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

b) Wachstums-Förderbetrag

- Die BFG gewährt allen Fluggesellschaften inkl. Partner (gleiche Flugnummer) einen Wachstums-Förderbetrag für ein im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr (Kalenderjahr) erhöhtes Tonnage- und Passagieraufkommen je Flugbewegung für den Zeitraum von maximal 5 Flugplanperioden. Ein erhöhtes Tonnageaufkommen ist ein Zuwachs an MTOW im Vergleich zur Flugplanperiode des jeweiligen Vorjahres. Bei der Berechnung des Förderbetrages bleibt das Lärmgrundentgelt inkl. Zuschläge unberücksichtigt. Ein erhöhtes Passagieraufkommen ist ein Passagierwachstum im Vergleich zur Flugplanperiode des jeweiligen Vorjahres.
- Das in der 1. Flugplanperiode erreichte Verkehrswachstum wird entsprechend der Staffeln für 5 Flugplanperioden gefördert.
- Die Förderung in den folgenden Flugplanperioden nach Erreichen des Schwellwertes wird nur gewährt, wenn das Verkehrsaufkommen der Basisflugplanperiode nicht um mehr als 3 % unterschritten wird.
- In den folgenden Flugplanperioden wird das Verkehrsaufkommen mit dem bisher erreichten Basisaufkommen verglichen. Bei weiterem Wachstum und Erreichen eines Schwellenwertes entsprechend der unten aufgeführten Staffeln wird dieses Aufkommen ebenfalls für 5 Flugplanperioden gefördert.
- Bei Fluggesellschaften, die ein Gesamtpassagieraufkommen von unter 250.000 Passagieren p.a. bzw. ein Gesamttonnageaufkommen von unter 175.000 t MTOW p.a. und mehr als 100 Flugbewegungen p.a. aufweisen und deren Wachstum unter dem Schwellwert der Klasse 1 liegt, wird das Wachstum prozentual bewertet, d.h. Wachstum
 - von 4 % bis 7,9 % entspricht der Klasse 1
 - von 8 % bis 11,9 % entspricht der Klasse 2
 - über 12 % entspricht der Klasse 3
- Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Flugplanperiode, erstmals nach Ablauf eines Kalenderjahrs. Die BFG kann mit dem zu gewährenden Förderbetrag gegen fällige und unbestrittene Forderungen gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.

**Berechnung des Förderbetrages
gemäß variablem Entgelt**

Klasse	PAX-Wachstum p.a.	Förderung für 1. + 2. Flugplan- periode	Förderung für 3. + 4. Flugplan- periode	Förderung für 5. Flugplan- periode
1	25.000	4 %	2 %	0 %
2	50.000	6 %	4 %	2 %

Teil I - Aviation

Datum: 30.03.10

Revision:0

Seite: 13 von 12

3	75.000	9 %	6 %	3 %
4	100.000	12 %	8 %	4 %
5	250.000	16 %	10 %	6 %
6	500.000	20 %	13 %	7 %
7	750.000	25 %	15 %	8 %
8	1.000.000	30 %	20 %	10 %
9	1.500.000	40 %	25 %	12 %

**Berechnung des Förderbetrages
gemäss fixem Entgelt**

Klasse	MTOW-Wachstum in t p.a.	Förderung für	Förderung für	Förderung für
		1. + 2. Flugplan- periode	3. + 4. Flugplan- periode	5. Flugplan- periode
1	20.000	4 %	2 %	0 %
2	35.000	6 %	4 %	2 %
3	50.000	9 %	6 %	3 %
4	75.000	12 %	8 %	4 %
5	175.000	16 %	10 %	6 %
6	350.000	20 %	13 %	7 %
7	500.000	25 %	15 %	8 %
8	750.000	30 %	20 %	10 %
9	1.000.000	40 %	25 %	12 %

2.2. Volumen-Förderbetrag

Zum Jahresabschluss wird das Tonnage- (MTOW) und das Passagieraufkommen je Flugbewegung des Kalenderjahres jeder Luftverkehrsgesellschaft inkl. Partner (gleiche Flugnummer) für den Flughafen Berlin-Tegel bewertet.

Wird ein Tonnageaufkommen über 175.000 t MTOW erreicht, wird ein Förderbetrag, der sich wie folgt gemäss dem fixen Entgelt errechnet, gewährt:

Tonnageaufkommen		Rückerstattung
mehr als	175.000 t MTOW p.a. in Höhe von	5 %
mehr als	350.000 t MTOW p.a. in Höhe von	10 %
mehr als	500.000 t MTOW p.a. in Höhe von	15 %
mehr als	1.000.000 t MTOW p.a. in Höhe von	20 %

Das Lärmgrundentgelt inkl. der Zuschläge zählt nicht zur Berechnung des Förderbetrages.

Wird ein Passagieraufkommen über 250.000 Passagieren erreicht, wird ein Förderbetrag, der sich wie folgt gemäss dem variablen Entgelt errechnet, gewährt:

Passagieraufkommen		Rückerstattung
mehr als	250.000 Passagiere p.a. in Höhe von	5 %
mehr als	500.000 Passagiere p.a. in Höhe von	10 %
mehr als	750.000 Passagiere p.a. in Höhe von	15 %
mehr als	1.500.000 Passagiere p.a. in Höhe von	20 %



Die Erfüllung der Voraussetzungen der verkehrsfördernden Konditionen wird für die jeweilige Fluggesellschaft entsprechend des Tonnage- (MTOW) und des Passagieraufkommens des Vorjahres jährlich festgestellt. Die Gewährung des Förderbetrages erfolgt zu Beginn des jeweiligen Folgejahres. Die BFG kann mit dem zu gewährenden Förderbetrag gegen fällige und unbestrittene Forderungen gegenüber der jeweiligen Fluggesellschaft aufrechnen.